

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 04.07.2025

Zu Ltg.-**727/XX-2025**

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA betreffend „Deutschförderung an NÖ Schulen“, eingebracht am 27.5.2025, Ltg.-727/XX-2025, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Frage 1

Beilagen 1a bis 1e

Frage 2

Beilagen 2a bis 2e

Frage 3

Zur Beantwortung dieser Frage wäre ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand und Personaleinsatz erforderlich.

Frage 4

Beilagen 4a bis 4e

Eine Aufschlüsselung der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler nach Schulstufen ist nicht möglich, da diese Darstellung für die Datenmeldung an das Bundesministerium für Bildung über das Modul Stellenplan-Online für die Genehmigung des Stellenplanantrags nur als Gesamtzahl pro Klasse notwendig ist und daher nur in dieser Form erhoben wird.

Frage 5

Beilagen 5a bis 5e

Eine Differenzierung nach Art der Deutschförderung ist nicht möglich, da die Deutschförderung seitens des Bundesministeriums für Bildung im Modul „Landeslehrerpersonen-Controlling“ der LiA (Landeslehrpersonen-Information Austria) als Gesamtzahl erhoben wird.

Frage 6

Beilagen 6a bis 6d

Da das Schuljahr 2024/2025 noch nicht abgerechnet ist, stehen die erforderlichen Daten in Bezug auf die Lehrpersonen noch nicht zur Verfügung.

Frage 7

Die Verteilung der Mittel für Deutschförderung erfolgte nach den Vorgaben des Bundes (vgl § 8h SchOG).

Auszug aus der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/2025 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

„4. Deutschförderung an VS/MS/PTS (Deutschförderklassen und Deutschförderkurse)

Durch die Einrichtung von Deutschförderklassen im Vergleich zur bisherigen Förderung in sehr kleinen und ressourcenintensiven Sprachstartgruppen kann pädagogisch wie ressourcentechnisch eine effizientere wie effektivere Förderung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden. So erhalten die Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen bereits zu Beginn bestmögliche Deutschförderung im Ausmaß von 15 Wochenstunden an Volksschulen bzw. 20 Wochenstunden an Schulen der Sekundarstufe, wodurch sich die Gesamtverbleibdauer in Sprachfördermaßnahmen tendenziell senkt und ein fließender Übergang in Regelklassen, insbesondere im Bereich der Grundschule, sichergestellt wird.“

Frage 8

Die Berechnung des Bundes für die Aufstockung der Mittel für Deutschförderung basiert auf den Schülerzahlen des Schuljahres 2024/2025.

Bisherige Berechnungsmethode:

80,2 Planstellen	Zweckgebundener Zuschlag für Deutschförderung
43,8 Planstellen	Zusatzmittel Ukraine / Familiennachzug
124,0 Planstellen	Gesamt

Neu:

24,8 Planstellen	struktureller Sockel
132,2 Planstellen	zweckgebundener Zuschlag für Deutschförderung
157,0 Planstellen	Gesamt

Bei Anwendung der neuen Berechnungsmethode im Schuljahr 2024/2025 für das Bundesland Niederösterreich ergibt sich somit ein Plus von 33 Planstellen.

Da für die Zuerkennung des zweckgebundenen Zuschlags im definitiven Stellenplan für allgemeinbildende Pflichtschulen die Klassen- und Schülerzahlen jeweils vom 1. Oktober eines laufenden Schuljahres heranzuziehen sind, kann die erbetene tabellarische Darstellung nach Personen und Bildungsregionen nicht geliefert werden.

- a. Die Ressourcen werden nach den Kriterien laut Stellenplanrichtlinie vergeben (Faktor je Kopf).
- b. Diese Ressourcen werden, so wie in der Stellenplanrichtlinie vorgesehen, für Deutschfördermaßnahmen zum Einsatz gebracht.

Frage 9

Beilage 9a bis 9d

Anmerkung: In genannten Beilagen wurden alle Stunden in „Deutsch für Schüler mit anderer Erstsprache“ angeführt. Es kann nicht differenziert werden, welche Schülerinnen und Schüler die zusätzlichen Ressourcen für die Deutschförderung für o. Schülerinnen und Schüler erhalten. Es ist auch nicht möglich zu erheben, wie viele Schülerinnen und Schüler generell in diesem Gegenstand unterrichtet werden. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache kann nicht herangezogen werden, da nur ein Teil davon zusätzlich gefördert wird.

Frage 10

Es bestehen Fort- und Weiterbildungsangebote an den Pädagogischen Hochschulen, welche von den Lehrpersonen gerne in Anspruch genommen werden.

Frage 11

Für konfessionelle Privatschulen gelten dieselben Kriterien wie für öffentliche Schulen. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch der Bereich der konfessionellen Privatschulen dem umfassenden Bildungsauftrag zum Wohle der Schülerinnen und Schüler nachkommt, ohne dass dafür zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e.h.

Landesrätin